

■ RdW 2008/171, 222

Gebührenpflicht von Verweisen – wie sich das GebG ad absurdum führt

Schon die bloße Bezugnahme auf ein bereits früher abgeschlossenes Rechtsgeschäft in einer Urkunde löst die Gebührenpflicht neuerlich aus, sofern der Inhalt der Schrift geeignet ist, hierüber Beweis zu machen. Ein und dasselbe Rechtsgeschäft kann damit unzählige Male zur Gebührenpflicht führen, die sich zwar theoretisch vermeiden lässt, praktisch aber nicht vermieden wird, weil es den Betroffenen nicht bewusst ist und sich dies auch verwaltungstechnisch kaum bewältigen ließe.

Mag. Sebastian Bergmann
Universität Wien

1. Neuerliche Beurkundung durch bloße Bezugnahme

Rechtsgeschäfte, über die eine Urkunde errichtet wird, sind gebührenpflichtig (§ 15 Abs 1 GebG). Darüber hinaus löst – wie der VwGH unlängst betonte – jede bloße Bezugnahme („der bloß erzählende Hinweis“) auf ein früher abgeschlossenes Rechtsgeschäft die Gebührenpflicht neuerlich („abermals“) aus; es genügt, dass der Verweis geeignet ist, hierüber Beweis zu machen¹⁾. Da der bloße Verweis die Gebührenpflicht „abermals“ auslöst, ist es auch unerheblich, ob das Rechtsgeschäft ursprünglich vergebührt wurde oder nicht.

Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften entsteht die Gebührenschild durch den Verweis ua im Zeitpunkt der Aushändigung (Übersendung) der Urkunde an den anderen Vertragspartei (bzw dessen Vertreter) oder an einen Dritten, wenn die Urkunde im Inland errichtet und von einem Vertragspartei unterzeichnet wird (§ 16 Abs 1 Z 1 lit b GebG). Bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften bedarf es hingegen der Unterzeichnung desjenigen, der sich durch das Rechtsgeschäft verpflichtet (das ist zB beim Darlehen der Darlehensnehmer). Die Gebührenschild entsteht dann im Zeitpunkt der Aushändigung (Übersendung) an den Berechtigten oder dessen Vertreter, nicht aber auch bei Aushändigung an einen Dritten (§ 16 Abs 1 Z 2 lit a GebG)²⁾. Der Beweggrund für die (neuerliche) Beurkundung ist für die Beurteilung der Gebührenpflicht unerheblich³⁾.

Die Gebührenpflicht von bloßen Verweisen führt zu einer lawinenartigen Häufung der Gebührenpflichten.

2. Fristgerechte Vorlage zur Vermeidung der neuerlichen Gebührenschild

Nur wenn die Urkunde dem Finanzamt fristgerecht mit dem Nachweis vorgelegt wird, dass die Gebühr für das Rechtsgeschäft aufgrund der ersten gebührenpflichtigen Beurkundung bei diesem Finanzamt zu erheben war oder aufgrund einer Selbstberechnung entrichtet wurde, ist die Gebühr nicht neuerlich zu entrichten (§ 25 Abs 3 GebG). Wird dies unterlassen, entsteht neuerlich die Gebührenschild.

3. Beispiele aus der Judikatur

- In der Präambel eines Angebotes zum Abschluss eines neuen Pachtvertrages wurde Folgendes festgehalten: „Die F GmbH ist bereits seit dem 1. 12. 2001 aufgrund eines mündlichen Pachtvertrages Pächter [...] des Schleppliftes G. In diesem Pachtvertrag wurden jedoch keine Regelungen für die Zukunft getroffen, sondern lediglich ein Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beschwerdeführerin unterbreitet nunmehr [...] das Anbot zum Abschluss eines Pachtvertrages, um hier eine rechtssichere und endgültige Lösung zwischen der Beschwerdeführerin und der F GmbH herzustellen.“ Wie der VwGH dazu ausführte, war das Angebot zum Abschluss eines neuen Pachtvertrages eine rechtsbezeugende Urkunde für den alten mündlichen Pachtvertrag und führte damit zur Gebührenpflicht des Pachtvertrages von 1. 12. 2001 bis Änderung. Dabei war der Umstand, dass der ursprüngliche Pachtvertrag nicht vergebührt wurde, nicht der entscheidende Punkt (siehe auch oben 1.)⁴⁾.
- Ein Brief enthielt folgenden Inhalt: „Sehr geehrte Frau B! Mit Vertrag vom 25. 3. 1977 [...] haben wir von Ihnen [...] gepachtet. Das genannte Pachtverhältnis endete am 31. 3. 1987. Wir machen hiermit von der [...] eingeräumten Option gebrauch und geben hiermit die Erklärung ab, den genannten Pachtvertrag bis 31. 3. 1997 zu verlängern.“ Auch darin sah der VwGH eine rechtsbezeugende Beurkundung des ursprünglichen Bestandvertrages, die die Gebühr auslöste⁵⁾.
- In einem Schriftstück wurde Folgendes festgehalten: „Der X hat (zum weiteren Betrieb der Tischlerei im Hause S) mit dem Y mündlich einen Pachtvertrag und ferner Z mit dem Y mündlich einen Mietvertrag abgeschlossen. Zu diesen

1) VwGH 25. 1. 2007, 2006/16/0163, ÖStZB 2007, 356; der VwGH hat wiederholt ausgesprochen, dass es für das Vorliegen einer Rechtsurkunde bereits genüge, wenn einer Schrift die Art des Rechtsgeschäfts und die daran beteiligten Parteien zu entnehmen sind (VwGH 13. 2. 1968, 1813/67; 13. 2. 1969, 1813/67; 22. 5. 1978, 726/76; *Fellner*, Stempel- und Rechtsgebühren⁷ § 15 E 53, 70); es ist jedenfalls nicht erforderlich, dass aus der Urkunde alle für die Gebührenbemessung erheblichen Umstände hervorgehen (VwGH 5. 4. 1973, 89/72 Slg 4525 (F); 1. 2. 1977, 747, 748/76 Slg 5075 (F); *Fellner*, Stempel- und Rechtsgebühren⁷ § 15 E 75).

2) *Arnold*, Rechtsgebühren⁸ § 16 Rz 12.

3) VwGH 1. 10. 2001, 2001/16/0312.

4) VwGH 25. 1. 2007, 2006/16/0163, ÖStZB 2007, 356.

5) VwGH 14. 1. 1991, 90/15/0040, ÖStZB 1992, 284; *Arnold*, Rechtsgebühren⁸ § 15 Rz 15.

mündlichen getroffenen Bestandsverträgen stellen die Vertragsparteien nunmehr fest, dass die beiden Bestandsverträge zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden und mit der Auflösung des Pachtvertrages auch das Mietverhältnis endet.“ Weiters wurde festgehalten, dass das Bestandsverhältnis auf 7 Jahre abgeschlossen wurde. Dieses Schriftstück löste als rechtsbezeugende Urkunde der mündlich abgeschlossenen Bestandsverträge die Gebühr aus⁶⁾.

4. Folgen für den Schriftverkehr

Mögliche Beispiele der ausufernden Folgen sind zahlreich:

Unterfertigte Schriftstücke, die auf ein früher abgeschlossenes gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft auch nur verweisen, machen regelmäßig Beweis über das Rechtsgeschäft und genügen damit den Anforderungen einer rechtsbezeugenden Urkunde. Jede schriftlich angekündigte Indexanpassung, jede Kündigung, jedes Mahnschreiben begründet neuerlich zB die Gebührenpflicht für den ursprünglichen Mietvertrag, wenn es die Namen der Parteien und den Bestandgegenstand enthält⁷⁾.

Jeder Schriftsatz in einem gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Verfahren, der ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft betrifft oder auf ein solches verweist, führt genauso zur neuerlichen Gebührenpflicht.

5. Resümee

Ein und dasselbe Rechtsgeschäft kann unzählige Male die Gebührenpflicht auslösen; die neuerliche Gebührenpflicht lässt sich zwar theoretisch vermeiden, wird aber praktisch nicht vermieden, weil es den Betroffenen nicht einmal bewusst ist. Ein rechtskonformes Handeln der Betroffenen ist auch faktisch kaum vorstellbar: Jede Kündigung, jede Klage und vieles mehr müsste gegebenenfalls an das Gebührenamt übermittelt und dort entsprechend bearbeitet werden.

Unterstellt man einen gesetzeskonformen Vollzug, führt die Gebührenpflicht von bloßen Verweisen zu einer lawinenartigen Häufung der Gebührenpflichten; das GebG führt sich damit selbst ad absurdum.



Der Autor:

Mag. Sebastian Bergmann ist Assistent am Institut für Finanzrecht an der Universität Wien.

6) VwGH 9. 5. 1974, 1913/73.

7) Vgl zur Kündigung Arnold, Rechtsgebühren⁸ § 33 TP 5 Rz 45; Arnold, wobl 2007, 150 (152); insofern kritisch zu sehen: Papst, GebG: Schriftliche Kündigung als Gebührenfalle? RdW 2007, 59.

■ RdW 2008/172, 223

Neues zur Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht

Im Beschluss vom 29. 11. 2007, I B 181/07, kommt der BFH zum Ergebnis, dass die Gemeinschaftsrechtskonformität des Steuerabzugs nach § 50a Abs 4 dEStG „derzeit nicht ernstlich zweifelhaft“ sei. Zwei Monate später gibt die Europäische Kommission in einer Pressemitteilung vom 31. 1. 2008 bekannt, dass sie die Bundesrepublik Deutschland in einer ergänzenden begründeten Stellungnahme nach Artikel 226 EG aufgefordert hat, die Regeln über den Steuerabzug zu ändern. Wie dies zusammenpasst und was diese Entwicklungen für § 99 EStG bedeuten, untersucht dieser Beitrag.

Mag. Christoph Schlager
Wien

1. Vorgeschichte

Abzugsteuern bei beschränkter Steuerpflicht standen schon wiederholt auf dem Prüfstand des EuGH. Das erste maßgebliche Urteil in diesem Bereich war die deutsche Rs *Gerritse*¹⁾, in der der EuGH in einer Bruttoabzugsteuer ohne spätere Veranlagungsmöglichkeit eine nicht rechtfertigbare Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit erkannte. Hinsichtlich des grundsätzlich anwendbaren pauschalen Steuersatzes sei laut EuGH eine Günstigkeitsprüfung vorzunehmen. Es sei daher zu überprüfen, ob der pauschale Abzugsteuersatz zu einer ungünstigeren Be-

handlung führt als die Anwendung des progressiven Steuertarifs. Offen geblieben ist, ob ein Steuerabzugverfahren grundsätzlich zulässig ist. Auch geht aus dem Urteil nicht hervor, ob die Berücksichtigung von Betriebsausgaben sofort zu erfolgen hat oder ob die Berücksichtigung in einem später stattfindenden Veranlagungsverfahren ausreicht²⁾.

Zumindest die zweite dieser offenen Fragen wurde in der Rs *FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH*³⁾ eindeutig beant-

2) Vgl Hohenwarter, RdW 2006, 783 (784).

3) EuGH 3. 10. 2006, C-290/04 *FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH* (in der Folge: *Scorpio*); siehe dazu zB Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 578; Cordewener/Grams/Molenaar, IStR 2006, 739; Hohenwarter, RdW 2006, 783; Lang, SWI 2007 17; Kofler, ÖStZ 2007, 79; Molenaar/Grams, SWI 2007, 57, Petutschnig/Röthlin/Six, SWI 2007, 302.

1) EuGH 12. 6. 2003, C- 234/01, *Gerritse*; siehe dazu Burgstaller/Loukota, SWI 2003, 244; Kofler, ÖStZ 2003, 266.